

## Anlage

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	25.03.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	19.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüber dem Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	12.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Avacvon Netz GmbH gibt ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben.</li> <li>- Die Avacon Netz GmbH betreibt im Bereich Stromverteilungsanlagen. Die Versorgung des Flurstücks ist derzeit lediglich stromseitig möglich. Der Ausbau des Gas-Verteilnetzes ist mittelfristig nicht angedacht.</li> <li>- Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung er Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, Avacon dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</li> <li>- Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbaugebungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der Avacon Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Die Leitungen befinden sich mit Ausnahme eines Hausanschlusses im öffentlichen Straßenraum. Eine Beeinträchtigung bzw. das Erfordernis für Umverlegungen sind aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abzuleiten.</li> <li>- Der Bebauungsplan stellt die abschließende gemeindliche Planung dar. Das Instrument eines Detailbaugebungsplanes der Gemeinde nicht bekannt. Wenn die Avacon hiermit Erschließungs- / Tiefbauplanungen meint, so sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planbereich (Schnarsleber Weg) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen, sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Planung / Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschä-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Gemäß den Leitungsplänen befinden sich die Telekommunikationslinien ausschließlich im Schnarsleber Weg. Eine Beeinträchtigung der Leitungen ist aus dem Bebauungsplan nicht abzuleiten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>digungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 8 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutsche Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</li> <li>- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Anschließend wird der Anschluss des Neubaugebietes an das Telekommunikationsnetz geprüft. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauehausanschluss telefonisch oder im Internet beantragen.</li> <li>- Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sachverhalte betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.</li> <li>- Der Hinweis ist in der Begründung bereits weitgehend enthalten. Er wird ergänzt.</li> <li>- Eine Planänderung ist nicht vorgesehen.</li> </ul>	
5.	GDMcom mbH	04.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</li> <li>- Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</li> <li>- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</li> <li>- Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</li> <li>- Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.</li> <li>- Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</li> <li>- Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
6.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	12.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Gemeinde Barleben erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie in der Begründung angeführt, erfolgt die Entsorgung am Schnarsleber Weg, der örtlich vorhanden ist. Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen nicht das zur Abstimmung gestellte Plangebiet. Neue Verkehrsflächen wurden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</li> </ul>	
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	14.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein bekanntes archäologisches Denkmal (Ebendorf Fundplatz 2). Dabei handelt es sich höchstwahrscheinlich um ein Grab der Frühbronzezeit. Möglicherweise bestand es zeitgleich mit der "Himmelsscheibe von Nebra". Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in weitere archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</li> <li>- Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	21.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für den</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Planbereich nicht vor. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen plant oder unterhält im Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (zum Beispiel Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.</li> <li>- In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt 3.2 Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen auf den Baugrund verwiesen. Es wird empfohlen auch hier eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchführen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der geplanten Baugrunduntersuchungen entsprechend Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19.06.2020 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen zur Verfügung gestellt werden sollten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Wie in der Begründung unter Punkt 3.2. angeführt, hat eine Altlastenuntersuchung durch einen Vorhabenträger stattgefunden. Da der Vorhabenträger diese Untersuchung beauftragt hat, obliegt ihm die Pflicht zur Bereitstellung der Daten.</li> </ul>	
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	20.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesstraßenbau- behörde Regionalbereich Mitte	11.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte ist für Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das Plangebiet befindet sich an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde verwaltet wird. Somit werden die Belange die die Landesstraßenbaubehörde zu vertreten hat, nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
11.	Landes- verwaltungsamt	12.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</li> <li>- Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		21.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		25.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines 4.022m<sup>2</sup> großen dörflichen Wohngebiets im südlichen Teil der Ortschaft Ebendorf vor. Die Fläche diente in der Vergangenheit als landwirtschaftlicher Betriebshof sowie als Baustofflager und Stellplatzanlage für einen Baubetrieb. Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</li> <li>- Unter Kapitel 2.1. wird bereits darauf hingewiesen, dass südöstlich des Plangebiets der Bauservicebetrieb TOI TOI und DIXI Sanitärsysteme GmbH ansässig ist, der am Standort Bauoiletten lagert und verlädt. Beim An- und Abtransport der Bauoiletten sowie deren Verladung treten Lärmemissionen auf. Es wird auch angegeben, dass dies in der Regel mit kleineren Lastfahrzeugen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Sachverhalt fällt in die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde. Diese hat auf der Ebene der Bauleitplanung kein weiteres Untersuchungserfordernis erkannt. Gemäß § 4 Abs.2 BauGB sollen Behörden Stellungnahmen zu ihrem Aufgabenbereich abgeben. Es ist den Gemeinden wenig hilfreich, wenn differierende</li> </ul>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>tagsüber erfolgt, wodurch wesentliche Störungen ausgeschlossen werden. Auch wenn die geplante Wohnnutzung einen geringeren Schutzanspruch entsprechend Kern-, Dorf- und Mischgebieten von 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts nach TA Lärm aufweist, sollte die vorhandene Nutzung des Bauservicebetriebs im weiteren Verlauf der Planungen nicht unberücksichtigt bleiben. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Anforderungen des Schallschutzes bereits frühzeitig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens anhand eines schalltechnischen Gutachtens zu prüfen, um gegebenenfalls Abschirmungsmaßnahmen vorzusehen. In diesem Zuge kann auch die westlich des Plangebiets liegende landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle auf mögliche Lärmimmissionen geprüft werden. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde). Auf deren Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt abgegeben werden. Durch unteren Immissionsschutzbehörde erfolgte die Prüfung im Beteiligungsverfahren. Wenn dabei festgestellt wird, dass keine Bedenken bestehen, so sollte dies ausreichen.</p>	
12.	Landkreis Börde	21.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisplanung / Raumordnung: Nach Auswertung der Unterlagen sind aus Sicht des Landkreises Börde im Zuge der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme folgende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA.</li> <li>- Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</li> <li>- Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" Ortschaft Ebendorf - Gemeinde Barleben im Verfahren nach § 13a BauGB. Hierbei wird eine Fläche im Süden der Ortschaft Ebendorf neu festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 4.955m<sup>2</sup>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die obere Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat den Bebauungsplan als nicht raumbedeutsam eingestuft.</li> <li>- Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die obere Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

		<p>Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung bzw. Nachnutzung innerörtlicher Flächen für die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Barleben schaffen. Demnach zielt die Planung auf die Stärkung des Ortes Ebendorf, unter Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Orientierung am örtlichen Bedarf, ab. Die Tatbestände nach Punkt 3.3, Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</li> <li>- Bauordnung / Bauaufsicht: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" der Gemeinde Barleben, OT Ebendorf bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.</li> <li>- vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</li> <li>- Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Für die benannten Flurstücke 570/20 und 620, Flur 2, Gemarkung Ebendorf wurde kein Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen somit nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</li> <li>- Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li>   <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li>   <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li>   <li>- Die Hinweise werden in der Begründung aufgenommen.</li>   <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedarf er keiner Behandlung.</li> </ul>	
--	--	---	--	--

		<p>Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.</li> <li>- Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Einheitsgemeinde Barleben OT Ebendorf ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ ist in der Straße Schnarsleber Weg ein öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist mit dem WWAZ zu klären.</li> <li>- Auflagen: Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser zu sammeln und abzuführen. Für den Anschluss des Schmutzwassers an die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasser) ist die Zustimmung des WWAZ einzuholen.</li> <li>- Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Möglich wäre bei einer offenen Bebauung die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln (Merkblätter DVVA-A138 und DWA-M153) zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. In den Festlegungen zum Bebauungsplan soll die Versickerung vor Ort festgeschrieben werden. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in diesem verbleiben und durch entsprechende geeignete Maßnahmen vor Ort versickert werden. Die Ableitung des Niederschlagswassers der Verkehrsfläche soll über Sickeranlagen erfolgen. Für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Sickeranlage ist nach § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG erforderlich. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist entsprechend anzupassen.</li> <li>- Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</li> <li>- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" der Ortschaft Ebendorf grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG).</li> <li>- Hinweise: Es ist zu beachten, dass im südlichen Planungsgebiet bzw. südlich des Schnarsleber Weges der "Autobahngraben" als Gewässer II. Ordnung verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist entsprechend in der Begründung dargelegt.</li> <li>- Dies ist vorgesehen.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Autobahngraben befindet sich ca. 150 Meter südöstlich des Plangebietes. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.</li> </ul>	
--	--	---	--	--

			<p>Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 Abs.1 WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs.1 WG LSA bzw. § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA über eine wasserrechtliche Genehmigung bewilligt werden. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Den "Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage an einem Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen" inklusive einzureichender Antragsunterlagen sind auf der Homepage des Landkreis Börde unter Landkreis / Formulare &amp; Onlineservice / Dokumente A-Z zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände und Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
13.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	26.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde Barleben eine innerörtliche Brachfläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Auf der Fläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebshofes soll ein dörfliches Wohngebiet entstehen. Das Bebauungsplangebiet ist ca. 0,5ha groß. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der ehemals selbständigen Gemeinde Ebendorf ist das Bebauungsplangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Gemeinde Barleben stellt derzeit den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu auf. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben wird das Plangebiet auch als gemischte Baufläche dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 LEntwG LSA festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr.38 "Nördlich des Schnarsleber Weges" in der Ortschaft Ebendorf, Gemeinde Barleben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs.1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich



			<p>ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung / Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hinweise betreffen die Verfahrensdurchführung. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
14.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	28.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref.24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	22.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserversorgung: Vor dem Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung DN80 PE-HD. Ein Anschluss des Plangebietes an diese Trinkwasserleitung ist möglich.</li> <li>- Abwasserbeseitigung: Vor dem Plangebiet verläuft ein Schmutzwasserkanal DN200 Stz. Ein Anschluss des Plangebietes an diesen Schmutzwasserkanal ist möglich.</li> <li>- Brandschutz: Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird auf der Grundlage der AVB Wassert / § 1 Abs.2 sowie der gültigen Satzung des WWAZ nicht abgesichert. Die Gemeinde ist für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfes zuständig. Die im System befindlichen Hydranten dienen dem Netzbetrieb, wie Leitungsspülungen und werden als technische Hydranten geführt.</li> <li>- Zur Sicherung der schmutzwasserseitigen Erschließung des Plangebietes ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem WWAZ erforderlich. Der Erschließungsträger sollte sich daher rechtzeitig mit dem WWAZ in Verbindung setzen. Die Projektierung und Herstellung der Anlagen hat nach den Prämissen des WWAZ anhand eines Anforderungskataloges für Erschließungsgebiete zu erfolgen. Nach erfolgter Projektierung sind die Planungsunterlagen dem WWAZ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</li> <li>- Gemäß § 26 Abs.4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz haben die Eigentümer von Löschmitteln diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten dienen somit auch der Entnahme von Löschwasser im Brandfall.</li> <li>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich